



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **MIETE**

der ENERGY MODE GmbH, AT-6335 Thiersee, Marbling 4, FN 410322 s

1. Geltung, Vertragsabschluss

- 1.1. Die ENERGY MODE GmbH (im Folgenden „Vermieterin“) erbringt sämtliche ihrer Lieferungen und Leistungen, einschließlich Service- und Beratungsleistungen, ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Abweichungen von den AGB sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Vermieterin schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Vermieterin ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen die AGB des Kunden durch die Vermieterin bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6. Die Angebote der Vermieterin sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertragsabschluss erfolgt erst dadurch, dass von der Vermieterin die schriftliche Bestellung des Kunden angenommen wird. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der Schriftform

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1. Die Vermieterin vermietet mobile Energieanlagen (Kälte, Wärme, Dampf, Trocknung, Strom) und erfolgt die Vermietung dieser Anlagen grundsätzlich auf unbestimmte Zeitdauer. Im Mietvertrag kann eine voraussichtliche Mietdauer, eine Mindest- oder Maximalmietdauer vereinbart werden.
- 2.2. Der Kunde darf die Anlage oder Teile derselben nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin für andere Gebäude oder andere Zwecke verwenden oder an einen anderen Ort verbringen als vertraglich vereinbart. Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Anlage ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin an Dritte weiter zu vermieten oder diesen anderweitig entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.
- 2.3. Die Bedienung der Anlage muss durch fachlich qualifiziertes Personal eines zugelassenen Fachbetriebes nach den anerkannten Regeln der Technik sowie sorgfältig erfolgen. Im Fall der Durchführung von Wartungsarbeiten o.Ä. hat der Kunde die Vermieterin umgehend schriftlich zu informieren.
- 2.4. Änderungen an der Elektrik, wie zum Beispiel im Schaltschrank, sind nicht zulässig.
- 2.5. Die Anlagen der Vermieterin sind gegen das Betriebsrisiko versichert. Sonstige Versicherungen, insbesondere Ausfallsversicherungen oder Betriebshaftpflichtversicherungen für das Unternehmen des Kunden, sind von diesem selbst abzuschließen.
- 2.6. Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt, die Anlage zu besichtigen und zu untersuchen bzw. durch von ihr beauftragte Dritte besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Kunde hat entsprechenden Zugang jederzeit über Aufforderung zu gestatten und zu ermöglichen.

3. Termine/Fristen

- 3.1. Sofern in den einzelnen Mietverträgen nicht ausdrücklich eine Mindestmietdauer oder eine Befristung bzw. ein Kündigungsverzicht vereinbart sind, kann das Mietverhältnis durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner wirksam. Für den Zugang ist die kündigende Partei nachweislichpflichtig.



3.2. Als Mietzeit gilt auch im Fall der Kündigung jeweils der Tag der Anlieferung der Anlage bis zum Tag der Abholung, wobei diese beiden Tage jeweils zur Mietzeit hinzuzählen.

3.3. Zeigt sich bei Inbetriebnahme der Anlage oder während der Dauer der Vermietung ein von der Vermieterin zu vertretender Mangel, der eine Stilllegung der Anlage erfordert, so wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zur Behebung desselben unterbrochen. Der Beginn der Unterbrechung der Mietzeit kann jedoch frühestens mit der schriftlichen Mitteilung des Mangels durch den Kunden an die Vermieterin beginnen.

3.4. Verzögerungen der Anlieferung und/oder Abholung sowie der Montage und Inbetriebnahme der Anlage, die auf die Beschaffenheit oder Eigenart des Einsatzortes zurückzuführen sind bzw. das Fehlen vertraglich vereinbarter Vorarbeiten bzw. der Schaffung der baulichen Voraussetzungen durch den Kunden gehen zu dessen Lasten. Mehraufwendungen aufgrund anderweitiger Verzögerungen, welche auf höhere Gewalt und/oder andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse zurückzuführen sind, gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Die Vermieterin trifft dafür keine Haftung in nur irgendeiner Art und Weise.

3.5. Nach Ablauf der Mietzeit bzw. bei Zahlungsverzug trotz entsprechender Nachforderung ist die Vermieterin berechtigt, die sofortige Herausgabe der Anlage zu verlangen oder gegebenenfalls auch die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen und durchzusetzen.

4. Vorzeitige Auflösung

4.1. Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- b. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Vermieterin weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung der Vermieterin eine taugliche Sicherheit leistet;
- c. die Vermieterin ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von nicht ihrer Sphäre zuzuordnenden Gründen nicht mehr nachkommen kann.

4.2. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Vermieterin fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1. Die Preise der Vermieterin werden in Euro berechnet und verstehen sich jeweils zzgl. der entsprechenden Umsatzsteuer. Die Preise werden anhand der tatsächlichen Mietdauer im Mietvertrag jeweils gesondert berechnet und vereinbart. Eine vom Kunden verursachte Mietzeitverkürzung von 20 % oder mehr, bezogen auf die dem Mietvertrag zugrunde gelegte Mietdauer, berechtigt die Vermieterin zu einer angemessenen Mietkostenanpassung, welche sich aliquot an der Dauer der Verkürzung orientiert und auch rückwirkend für den bereits geleisteten Mietzins geltend gemacht werden kann.

Die Preise setzen sich wie folgt zusammen:

- a.) Tagessatz/Wochenpauschale/Monatsspauschale
- b.) Pauschale oder Tagessatz für die Anmietung der Schlauchverbindungen oder weiterem Zubehör
- c.) Kostenpauschale für An- und Abtransport
- d.) Weitere Kosten gem. Vereinbarung im Mietvertrag: Hat der Kunde den Abschluss einer Maschinenkasko- und/oder Haftpflichtversicherung verlangt, so wird diese gesondert ausgewiesen. Die Prämien sind vom Kunden zu tragen.

5.2. Die Zahlungsbedingungen werden in den einzelnen Mietverträgen gesondert vereinbart.

5.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinsatz als vereinbart. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzuges, der Vermieterin die ihr entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00/Mahnung sowie die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltes. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bzw. eines höheren Verzugschadens bleibt davon unberührt.



5.4. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Vermieterin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminsverlust). Eingehende Teilzahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die älteste bestehende Forderung in der Hauptsache angerechnet. Eine entsprechende Abrechnung wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

5.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Vermieterin aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Vermieterin schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen bleiben sämtliche gelieferten Gegenstände im Eigentum der Vermieterin.

6. Eigentums- und Urheberrechte

6.1. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschriftungen) behält sich die Vermieterin Eigentums-, Urheber- und alle sonstigen Rechte ausdrücklich vor. Dritten dürfen diese nur zugänglich gemacht werden, wenn die Vermieterin dem ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

7. Gewährleistung

7.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Vermieterin, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Nach Ablauf dieser Frist hat jedenfalls der Kunde zu beweisen, dass der Mangel bereit bei Übergabe vorlag.

7.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Vermieterin zu. Die Vermieterin wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Vermieterin alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermieterin ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Vermieterin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Vermieterin gem. § 933b ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

7.4. Die Vermieterin übernimmt keine Gewährleistung für Ausfälle der Anlage und hieraus dem Kunden entstehende Schäden (Mangelfolgeschäden), die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte verursacht werden oder durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, falsche Brenneinstellung, nicht geeignete Brennstoffe und chemische oder elektrochemische und elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Vermieterin zurückzuführen sind, weiters durch Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte sowie aus Einwirkungen von Teilen fremden Hersteller (z.B. fremde Kesselkreisregelungen). Die Gewährleistung für Wasserwärme setzt voraus, dass das aufzuheizende Wasser Trinkwasserqualität hat und der Kunde ist für eine entsprechende Überprüfung der Wasserqualität vor Inbetriebnahme des Wassererwärmers selbst verantwortlich. Auch allfälliges Füll- und Ergänzungswasser hat diesen Anforderungen zu entsprechen.

7.5. Die Vermieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass für Verschleißteile keine Gewährleistungspflicht vorliegt. Solche Verschleißteile sind beispielsweise Brennerdüsen, Brennereinsätze für niedrige Emission, Sicherungen, Dichtungen, Brennerraumauskleidungen oder vorher berührte Teile der Zünd- oder Überwachungseinrichtungen.

7.6. Ferner besteht keine Haftung oder Gewährleistung durch die Vermieterin für Ausfälle, die durch Luftverunreinigungen, wie starken Staubanfall oder aggressive Dämpfe, durch Sauerstoffkorrosion (z.B. bei Verwendung nicht diversionsdichter Kunststoffrohre in Fußbodenheizungen), durch Aufstellung in ungeeigneten Räumen oder durch Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels entstehen.

7.7. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Anlage stets verschlossen gehalten wird und Unbefugten der Zutritt nicht möglich ist. Für Folgeschäden, die in Zusammenhang mit dem Zutritt Unbefugter entstehen, ist jegliche Haftung der Vermieterin ausgeschlossen.



8. Schadenersatz, Haftung und Produkthaftung

8.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Vermieterin und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Vermieterin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

8.2. Jegliche Haftung der Vermieterin für Ansprüche, die aufgrund der von der Vermieterin erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Vermieterin ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Vermieterin nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8.3. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Vermieterin.

8.4. Schadenersatzansprüche sind in allen Fällen der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

8.5. Zwingende gesetzliche Bestimmungen aus der Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.

9. Anzuwendendes Recht

9.1. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Vermieterin und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Vermieterin in AT-6335 Thiersee

10.2. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Vermieterin und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Vermieterin sachlich zuständige Gericht und die internationale Zuständigkeit für Österreich vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Vermieterin berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

Fassung der AGB vom 01.12.2022